

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Staatsvoranschlag 2015; weiteres Vorgehen***

Der Regierungsrat hat an seiner heutigen Sitzung das weitere Vorgehen nach der Ablehnung des vom Kantonsrat am 17. November 2014 beschlossenen Staatsvoranschlages 2015 besprochen. Für den andauernden budgetlosen Zustand gilt nach wie vor die entsprechende Regelung des Finanzhaushaltsgesetzes. Danach können nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen, gesetzlich oder vertraglich vorgegebenen Ausgaben getätigt werden. Der Regierungsrat hat zudem die materiellen Eckwerte für die Erstellung eines neuen Staatsvoranschlages und den entsprechenden Zeitplan beschlossen. Der Regierungsrat wird am 5. Mai 2015 dem Kantonsrat Bericht und Antrag für den Staatsvoranschlag 2015 unterbreiten mit dem Ziel, dass der Kantonsrat über diesen Antrag am 29. Juni 2015 – also noch vor den Sommerferien – beschliessen kann.

### ***Zustimmung zu internationalen Übereinkommen zur Steueramtshilfe und zu einem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen***

Der Regierungsrat begrüsst die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) und der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch sowie den Erlass eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält.

Im Rahmen ihres Engagements bei der weltweiten Bekämpfung der Steuerhinterziehung bekennt sich die Schweiz seit 2009 zu internationalen Standards betreffend Informationsaustausch im Steuerbereich. Als Folge davon hat sie 2013 das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet. Mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen kann die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform auf Ersuchen Informationen austauschen darf, erhöhen. Weiter dient das Amtshilfeübereinkommen als Grundlage für die Einführung des automatischen Informationsaustausches.

Der Bund unterbreitet in diesem Zusammenhang die Genehmigung einer multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch (AIA). Diese Vereinbarung setzt auf internationaler Ebene den AIA-Standard der zuständigen Behörden einheitlich um. Der AIA-Standard sieht vor, dass Staaten untereinander auf automatischer Basis Informationen über Finanzkonten austauschen, die eine in einem bestimmten Staat steuerpflichtige Person bei einem Finanzinstitut in einem anderen Staat hält. Bisher haben sich fast 100 Staaten zur Einführung dieses Standards bekannt. Im gemeinsamen Meldestandard wird detailliert festgelegt, wer wel-

che Informationen über welche Konten zu sammeln hat. Zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz bedarf es zusätzlich eines flankierenden Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz und enthält Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen.

Der Regierungsrat begrüsst in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Vernehmlassungsvorlagen des Bundes, bringt aber gewisse Vorbehalte an. Gefordert wird zudem, dass die Bestimmungen zur Selbstbeschränkung gestrichen werden. Diese Selbstbeschränkungen bestehen darin, dass amtshilfeweise erfasste Bankinformationen von den inländischen Steuerbehörden nur weiterverwendet werden dürfen, wenn sie auch nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Mit dieser Regelung sind jedoch die inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden schlechter gestellt, was zu korrigieren ist. Des Weiteren wird mit der FDK erwartet, dass der Bund die Fälle, in welchen spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten Praxis anderer Staaten regelt. Schliesslich wird bezüglich der Geheimhaltungspflicht der über den Informationsaustausch erhaltenen Daten eine unmissverständliche Lösung verlangt. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren auf entsprechende Anfrage hin an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte usw.). Deshalb muss sichergestellt werden, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen.

### ***Genehmigung eines Gemeindeerlasses***

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Stadtrat Schaffhausen am 2. September 2014 - im Rahmen des Projektes "Zukunft Stadtleben" - beschlossene Ergänzung der Bauordnung, umfassend die Zuweisung von Werkhöfen in Zonen für Bauten, Anlagen und Grünflächen zur Empfindlichkeitsstufe III, genehmigt.

### ***Dienstjubiläen***

Der Regierungsrat hat Ruth Müller, Primarlehrerin, und Robert Hässig, Primarlehrer, die am 17. bzw. 21. April 2015 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 14. April 2015  
Nr. 15/2015

*Staatskanzlei Schaffhausen*